

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 14, S. 703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Italienische Philologie“ Italienischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“
3. Der Abschnitt „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst:
„A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:
1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine Nachweise“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann